

Leibniz-Gymnasium, Galileistraße 2 – 4, 14480 Potsdam,

An alle Beteiligten des Leibniz-Gymnasiums

Bearbeiter: Fr. Zöphel

E-Mail: nadine.zoepfel@lk.brandenburg.de

Telefon: (03 31) 2 89 77 00

Telefax: (03 31) 2 89 77 01

Internet: <http://www.leibniz-gymnasium.de>

Datum: 17. Dezember 2020

Informationsschreiben zur aktualisierten Fassung der VV-Leistungsbewertung (02.12.2020) sowie der Umsetzung der Bildungsgänge-Ergänzungsverordnung (BiGEV vom 17.11.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Rückblick auf das dynamische Pandemiegesehen wurde vom MBS ein Schreiben zur Umsetzung der BiGEV am 14.12.2020 veröffentlicht. Diese Verordnung konkretisiert verschiedene, bestehende Verordnungen, z.B. die VV-Leistungsbewertung und ergänzt demzufolge die VV-Leistungsbewertung (Veröffentlichung am 02.12.2020). Damit wird auf eine längere Verweildauer (schwerwiegender Grund BiGEV vom 17.11.20; §1) im Distanzunterricht (mindestens bis 10.01.21) reagiert und erhöht in diesem Fall die schulische Flexibilität und Besonderheit. **Aus diesem Grund ist die BiGEV als „Kann-Bestimmung“ ausgewiesen.**

Grundsätze (Hinweise zur Umsetzung der BiGEV vom 14.12.2020; I)

- (1) In Anbetracht des dynamischen und insgesamt hohen Infektionsgeschehens wird grundsätzlich festgestellt, dass der Präsenzunterricht wegen schwerwiegender Gründe eingeschränkt ist.

Daraus wird entsprechend des aktuellen *Infektionsschutzgesetzes für die Stadt Potsdam* (Anordnung gemäß Infektionsschutzgesetz 11.12.2020) festgelegt:

- (2) Ab Klasse 7 sind alle Schüler*innen im Distanzunterricht. Hier gilt der aktuelle Stunden- bzw. Vertretungsplan für Lehrkräfte und Schüler*innen. Der Unterricht wird per **UntisMessenger** oder **Videokonferenz Schulcloud** geführt. Schule findet zuhause im gleichen zeitlichen Rhythmus (Blockunterricht und Pausen) wie in der Schule statt.
- (3) Die Abschlussjahrgänge, bestehend aus **Klassen 10 und Jahrgangsstufe 12**, verbleiben im Präsenzunterricht.

Organisation des Distanzunterrichts (BiGEV vom 17.11.20 ; §3; Absatz 3)

- (1) **Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass Ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht nachkommt.**

Grundsätze der Leistungsbewertung

(VV-Leistung; Abschnitt 3 Ergänzungsverordnung vom 02.12.2020; BiGEV vom 17.11.20; Hinweise zur Umsetzung der BiGEV vom 14.12.2020)

- (1) Die Grundsätze der Leistungsbewertung gemäß der folgenden Nummer (2-5) finden auf die Leistungsbewertung im Präsenz- und Distanzunterricht Anwendung. Die Verbindung beider Unterrichtsformen und **die Wahl der Bewertungsformen sind dabei sensibel zu berücksichtigen** (VV-Leistung; Abschnitt 3, (1)).
- (2) Die Leistungsfeststellung für Schüler*innen, die ausschließlich im Distanzunterricht begleitet werden, erfolgt grundsätzlich im Rahmen
 - a) von **Videokonferenzen**,
 - b) von **Telefonkonferenzen oder**
 - c) bei physischer Anwesenheit der Schüler*in und der Lehrkraft an einem **geeigneten Ort** (VV-Leistung; Abschnitt 13, (1); BiGEV vom 17.11.20 ; §5 Absatz 2).
- (3) Leistungen im Distanzunterricht gehen in die abschließende Bewertung ein, wenn gewährleistet ist, dass die Leistung **ohne Unterstützung durch Dritte erbracht wurde** (BiGEV vom 17.11.20; §5 Absatz 3).
- (4) Wird innerhalb eines Schuljahres für Schüler*innen länger als an **insgesamt 20 Unterrichtstagen** Distanzunterricht durchgeführt, werden für die Sekundarstufe I **die Anzahl der Klassenarbeiten reduziert und die entsprechenden Zeiten wie folgt flexibilisiert** (Hinweise zur Umsetzung der BiGEV; IV weitere Bestimmungen):

Neu

Fach	Jahrgangsstufe	Mindestanzahl im Schuljahr	Dauer in Minuten
Deutsch	7	3	45 bis 60
	8	3	45 bis 60
	9	3	45 bis 60
	10	2	45 bis 120
Mathematik	7	3	45 bis 60
	8	3	45 bis 60
	9	3	45 bis 60
	10	2	45 bis 120
Fremdsprachen ¹	7	3	45
	8	3	45
	9	3	45 bis 60
	10	2	45 bis 60
Wahlpflicht ab Jahrgangsstufe 7 (soweit nicht Fremdsprache)	7	Im Rahmen der Entscheidung der Mitwirkungs-gremien der Schule	45 bis 60
	8		45 bis 60
	9		45 bis 60
	10		45 bis 60
Sonstige Fächer ²	10		45 bis 60

¹ In den modernen Fremdsprachen kann pro Jahrgangsstufe jeweils eine der verpflichtenden schriftlichen Arbeiten durch eine mündliche Leistungserbringung ersetzt werden. Die Entscheidung trifft die Fachkonferenz

² Gilt nur für den sechsjährigen Bildungsgang zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an Gymnasien für die Fächer, die mindestens mit zwei Wochenstunden unterrichtet werden.

(VV-Leistung; Abschnitt 13, (3); Anlage, Fußnote 2: „Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten und Klausuren im Distanzunterricht“)

(5) Wird innerhalb eines Schuljahres für Schüler*innen länger als an **insgesamt 20 Unterrichtstagen** Distanzunterricht durchgeführt, werden für die Sekundarstufe II/gymnasiale Oberstufe die **Anzahl der Klausuren in der Einführungsphase auf die Kernfächer Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache, eine Naturwissenschaft und eine Gesellschaftswissenschaft reduziert. Dazu werden die Arbeitszeiten für Klausuren in der Einführungs- und Qualifikationsphase wie folgt flexibilisiert** (Hinweise zur Umsetzung der BiGEV; IV weitere Bestimmungen):

Qualifikationsphase an Gymnasien:

Kurs-niveau	1. Schulhalbjahr		2. Schulhalbjahr		Anzahl insges. pro Schulhalbjahr
	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	
Grund-kurse	1 in: • Deutsch, • Mathematik, • Fremdsprache, • einem naturwissensch. Fach ¹ und • einem gesellschaftswissensch. Fach ¹ . Wurde eines dieser Fächer als Leistungskurs gewählt, ist kein anderes Fach als Klausurfach zu wählen.	60-90 ²	1 in: • Deutsch, • Mathematik, • Fremdsprache, • einem naturwissensch. Fach ¹ und • einem gesellschaftswissensch. Fach ¹ . Wurde eines dieser Fächer als Leistungskurs gewählt, ist kein anderes Fach als Klausurfach zu wählen.	60-90 ²	3 – 5 ³
Leistungs-kurse	1 pro Kurs	90 – 135 ²	1 pro Kurs	90 – 135 ²	2

¹ Die Entscheidung trifft die Schülerin oder der Schüler.

² Die Entscheidung über die Dauer im jeweiligen Fach trifft die Fachkonferenz.

³ Je nach Wahl der Leistungskursfächer der Schülerin oder des Schülers.

(VV-Leistung; Abschnitt 13, (3); Anlage, Fußnote 2: „Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten und Klausuren im Distanzunterricht“)

Neu

Qualifikationsphase an Gymnasien:

Kurs-niveau	3. Schulhalbjahr		4. Schulhalbjahr		Anzahl insges. pro Schulhalbjahr
	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	
Grund-kurse	1 im 3. Abiturprüfungs-fach	Deutsch: 240min. Mathematik: 255min. Englisch: 270 min. Französisch: 270 min. Sonst. Fächer: 210min.	1 im 3. Abiturprüfungs-fach	60-90 ²	2
	1 im mündlichen Abiturprüfungs-fach	90 – 135 ²	1 im mündlichen Abiturprüfungs-fach	60 – 90 ²	
Leistungs-kurse	1 pro LK-Kurs (1. und 2. Abiturprüfungs-fach)	Deutsch: 300min. Mathematik: 300min. Englisch: 300 min. Französisch:300 min. Sonst. Fächer: 270min.	1 pro LK-Kurs (1. und 2. Abiturprüfungs-fach)	90 – 135 ²	2

¹ Die Entscheidung trifft die Schülerin oder der Schüler.

² Die Entscheidung über die Dauer im jeweiligen Fach trifft die Fachkonferenz.

³ Je nach Wahl der Leistungskursfächer der Schülerin oder des Schülers.

(VV-Leistung; Abschnitt 13, (3); Anlage, Fußnote 2: „Anzahl und Dauer von Klassenarbeiten und Klausuren im Distanzunterricht“)

Ergänzung zum Präsenzunterricht der Klassen und Kurse ab 04.01.21: Bitte beachten Sie den Elternbrief des MBS vom 13.12.20 (auch auf unserer Homepage zu finden).

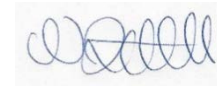
Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung der zusammenfassenden Inhalte. Melden Sie sich bei Rückfragen bei der Sekundarstufenleitung Frau Zöphel, unter der E-Mail-Adresse: nadine.zoepfel@lk.brandenburg.de.

Wir wünschen Ihnen und Ihrer Familie besinnliche Weihnachten im engsten Familienkreis!
Bleiben Sie alle gesund!

Mit freundlichen Grüßen



Schulleiter Hr. Schmidt



Sek.-I-Koordinatorin Fr. Zöphel

Mitglied

im Netzwerk:



Wir schaffen Zukunft.